

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2356 019

1.) Gesetz: BrMilRegVO Nr. 84 Art. III Abs. 5 Buchst. b

Rechtssatz: Für die Beurteilung der Frage, ob die Veräußerung eines landwirtschaftlichen Grundstücks an einen Nichtlandwirt zu einer ungesunden Verteilung der Bodennutzung führt, macht es keinen Unterschied, ob der Veräußerer Landwirt ist oder nicht.

2.) Gesetz: BrMilRegVO Nr. 84 Art. III Abs. 5 Buchst. a, b

Rechtssatz: Haben sich Miterben unter der Geltung des neuen Grundstückverkehrsrechts mit Genehmigung der Landwirtschaftsbehörde in der Weise auseinandergesetzt, daß jeder Miterbe einzelne Grundstücke zugeteilt erhalten hat, so kann die Genehmigung zu einer späteren Übertragung eines dieser Grundstücke von einem Miterben auf den anderen grundsätzlich nicht aus dem Gesichtspunkt einer ungesunden Verteilung der Bodennutzung versagt werden und sind auch an die Wirtschaftsfähigkeit des Erwerbers keine strengeren Anforderungen zu stellen als bei Vollziehung der Auseinandersetzung. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Miterbe ausländischer Staatsangehörigkeit ein ihm bei der Auseinandersetzung zugeteiltes Grundstück auf einen deutschen Miterben überträgt.

Aktenzeichen: V BLw 55/57

Beschl. des BGH v. 6. Mai 1958

AG Hagen
OLG Celle

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

der Landwirtschaftskammer Hannover in Hannover,

Beschwerde- und Rechtsbeschwerde-
führerin,

vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED],

gegen

1. den Bundesbahnrat Dipl. Ing. Ludolf K [REDACTED] in H [REDACTED]
[REDACTED], T [REDACTED] weg [REDACTED],
2. den Kaufmann Karl Heinz K [REDACTED] in S [REDACTED] (Kalf.)
USA [REDACTED] Avenue, vertreten durch den Bürovorsteher
Erich H [REDACTED] in O [REDACTED], D [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegner,

vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] in
[REDACTED],

wegen Genehmigung einer Grundstücksveräußerung

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 6. Mai 1958 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bundes-
richter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der land-
wirtschaftlichen Beisitzer Feldmann und Schädel

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Se-
nats für Landwirtschaftssachen des Oberlandesge-
richts in Celle vom 14. Oktober 1957 wird zurück-
gewiesen.

Gerichtskosten werden für das Rechtsbeschwerde-
verfahren nicht erhoben. Die Rechtsbeschwerdeführe-
rin hat den Antragstellern die außergerichtlichen

- 2 -

Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 3300 DM festgesetzt.

Gründe:

I.

Der am 26. Oktober 1919 verstorbene Rentner Karl Heinrich K. war Eigentümer des von seinem Vater stammenden, im Grundbuch von S. Bd. Art. 3 eingetragenen und mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundbesitzes in Größe von 2,9773 ha. Er wurde von seiner Witwe, die am 8. Dezember 1954 verstorben ist, und seinen beiden Söhnen Karl Heinz (geboren am 1909) und Ludolf (geboren am 1910) beerbt. Die Witwe des Erblassers hat ihren Anteil an dem Grundbesitz ihren beiden Söhnen übertragen, die am 10. Mai 1920 als Eigentümer je zur Hälfte im Grundbuch eingetragen wurden.

Durch einen gerichtlich beurkundeten Vertrag vom 3. Dezember 1949 haben die Miteigentümer, von denen Karl Heinz K. inzwischen nach den Vereinigten Staaten ausgewandert war und als Kaufmann in San Franzisko lebt, während Ludolf K. damals Reichsbahnrat in E. war, den Grundbesitz in folgender Weise aufgeteilt:

Karl Heinz K. erhielt:

1. Moorgrundstück	0,0772 ha	55 Mark	Einheitswert
2. "	0,1793 "	130 "	"
3. "	0,3056 "	220 "	"
4. Weide	1,5297 "	3300 "	"
		3705 Mark	Einheitswert



Ludolf K[REDACTED] erhielt:

1. Moorgrundstück	0,1322 ha	95 Mark Einheitswert
2. Außendeichwiese	0,6613 "	620 " "
3. Haus und Garten	0,0920 "	2990 " "
		3705 Mark Einheitswert.

Der Karl Heinz K[REDACTED] zugeteilte Grundbesitz wurde im Grundbuch von S[REDACTED] Bd. [REDACTED] Bl. 150 eingetragen. Von den Ludolf K[REDACTED] zugeteilten Grundstücken wurde damals die Hausparzelle wegen der Notwendigkeit größerer Reparaturen, deren Kosten die den Nießbrauch ausübende Mutter des Eigentümers nicht tragen konnte, für 4000 DM an einen Vetter des Eigentümers, den Ingenieur Egon M[REDACTED] in S[REDACTED], verkauft und im Grundbuch von S[REDACTED] Bd. [REDACTED] Bl. 151 eingetragen. In der Folgezeit veräußerten die beiden Brüder auch die kleinen Moorgrundstücke, so daß Karl Heinz K[REDACTED] nur Eigentümer der Weideparzelle von 1,5297 ha blieb und Ludolf K[REDACTED] lediglich die Außendeichwiese von 0,6613 ha behielt. Als Erbe seiner Mutter ist Ludolf K[REDACTED] Eigentümer einer 9,19 a großen Gartenparzelle im Dorf S[REDACTED] geworden, die mit dem Außendeichgrundstück im Grundbuch von S[REDACTED] Bd. [REDACTED] Bl. 183 eingetragen wurde. Beide Parzellen sind unter der Bezeichnung "Ländereien" in Größe von 75,32 a zu einem Grundstück vereinigt worden.

Karl Heinz K[REDACTED] hat die Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten erworben. Weder er noch seine Familie beabsichtigen nach der Erklärung seines Bruders, nach Deutschland zurückzukehren. Durch Vertrag vom 2. Oktober 1956 hat er das ihm noch verbliebene 1,5297 ha große Weidegrundstück, das seit Jahren verpachtet ist, seinem Bruder, der jetzt als Bundesbahnrat in H[REDACTED] lebt und zwei in den Jahren 1949 und 1951 geborene Töchter hat, schenkungsweise übertragen.

Die Landwirtschaftsbehörde hat mit der Begründung, daß der Erwerber nicht in der Lage sei, die Weide selbst landwirtschaftlich zu nutzen, so daß die Veräußerung an ihn eine ungesunde Verteilung der Bodennutzung bedeute, den Vertrag unter der Auflage genehmigt, daß das Grundstück innerhalb von 3 Jahren an einen selbstwirtschaftenden Landwirt verkauft werden muß. Hiergegen haben die Vertragsteile gerichtliche Entscheidung beantragt. Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat den Vertrag ohne Einschränkung genehmigt. Die sofortige Beschwerde der Landwirtschaftskammer, die in erster Linie eine Versagung der Genehmigung erstrebte, hilfsweise beantragt hatte, die Genehmigung unter der Auflage zu erteilen, daß der Erwerber das Grundstück binnen 2 Jahren an einen Landwirt weiterveräußere, hatte keinen Erfolg. Mit der (vom Oberlandesgericht zugelassenen) Rechtsbeschwerde verfolgt die Landwirtschaftskammer ihre Beschwerdeanträge weiter. Die Antragsteller bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 24 Abs. 1 LwVG zulässig, jedoch nicht begründet.

Von den Versagungsgründen des Art. IV Abs. 4 KRG Nr. 45 und des Art. III BrMilRegVO Nr. 84 kommen für die Beurteilung lediglich der Gesichtspunkt der ungesunden Verteilung der Bodennutzung und die etwaige Wirtschaftsunfähigkeit des Erwerbers in Betracht.

1.) Das Oberlandesgericht hält diese Versagungsgründe nicht für gegeben. Es geht davon aus, daß die Veräußerung eines landwirtschaftlichen Grundstücks an einen Nichtlandwirt grundsätzlich zu einer ungesunden Verteilung der Boden-

nutzung führe, meint jedoch, der vorliegende Fall biete insofern eine Besonderheit, als auch der Veräußerer kein Landwirt, sondern ein im Ausland lebender Kaufmann sei. Ein solcher Fall sei anders zu beurteilen, als wenn ein Landwirt ein landwirtschaftliches Grundstück an einen Nichtlandwirt veräußere. Nach dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes müsse angenommen werden, daß Veräußerungen nur dann nicht genehmigt werden dürften, wenn dadurch eine ungesunde Verteilung der Bodennutzung erst herbeigeführt werde. Das Gesetz stelle sonach darauf ab, ob die bisherige Verteilung der Bodennutzung durch die Veräußerung verschlechtert werde. Derartigen Verschlechterungen könne und solle mit der Versagung der Genehmigung entgegengetreten werden. Dagegen sei es nicht Aufgabe der Genehmigungsbehörden, die Verteilung der Bodennutzung zu verbessern, insbesondere mit Hilfe einer Auflage dafür zu sorgen, daß ein Grundstück aus der Hand eines Nichtlandwirts in das Eigentum eines Landwirts überführt werde. Im Falle der Veräußerung von einem Nichtlandwirt an einen Nichtlandwirt sei in erster Linie zu prüfen, ob der beabsichtigte Eigentumswechsel gegenüber dem bisherigen Rechtszustand zu einer Verschlechterung der Bodennutzungsverteilung führe oder nicht. Es könne deshalb nicht ohne weiteres angenommen werden, daß die Veräußerung von landwirtschaftlich genutztem Grundbesitz, der sich in der Hand eines Nichtlandwirts befinde, stets zu einer ungesunden Verteilung der Bodennutzung führe, wenn der Erwerber nicht selbstwirtschaftender Landwirt sei. Es komme vielmehr darauf an, ob die Veräußerung eine ungünstigere Gestaltung der Bodenverteilung als bisher zur Folge habe und in diesem Sinne ungesund sei. Im vorliegenden Fall werde die Verteilung der Bodennutzung durch die Veräußerung nicht verschlechtert, sondern im Gegenteil verbessert. Bei Versagung der Genehmigung verbleibe das Grundstück dauernd in der Hand eines im Ausland lebenden Nichtlandwirts, der das Grundstück bisher selbst nicht bewirtschaftet habe. Die Weideparzelle,

die sich schon im Jahre 1877 im Eigentum des Großvaters der Vertragsteile befunden habe, bilde den wertvollsten Teil der damals fast 3 ha großen Stelle. Mit der im Eigentum des Antragstellers zu 1 stehenden Außendeichwiese von 0,6613 ha werde der alte Grundbesitz im wesentlichen wieder in einer Hand vereinigt. Es bestehe auch die Möglichkeit, die Gartenparzelle im Dorf von 9,19 a wieder mit einem Wohn- und Wirtschaftsgebäude auszustatten, so daß für ein Familienmitglied des Eigentümers die Grundlage für eine selbständige Existenz gegeben sei. Eine solche Entwicklungsmöglichkeit lediglich deshalb zu unterbinden, weil der an der Wiedervereinigung des alten Familienbesitzes interessierte Erwerber nicht Berufslandwirt sei, erscheine mit dem Sinn des Gesetzes nicht vereinbar, weil damit eine ungesunde Agrarstruktur verewigt werde, während die Genehmigung die Verteilung der Bodennutzung verbessere und sogar Ansatzpunkte zur Neugründung einer landwirtschaftlichen Existenz biete. Eine Auflage verspreche keinen Erfolg, da die Vertragsteile entschlossen seien, den Vertrag aufzuheben, wenn ihnen die Veräußerung an einen Dritten auferlegt werde, die ihnen im übrigen auch nicht zuzumuten sei, weil es sich dabei praktisch um eine Enteignung alten Familienbesitzes handeln würde. Nach alledem führe die Veräußerung nicht zu einer ungesunden Verteilung der Bodennutzung.

Hinsichtlich der Wirtschaftsfähigkeit des Erwerbers beständen keine Bedenken. Entscheidend sei, daß der Erwerber die sachgemäße Bewirtschaftung des Grundstücks im Interesse der Volksernährung gewährleiste. An die technische Wirtschaftsfähigkeit des Erwerbers brauchten nur geringe Anforderungen gestellt zu werden, da es sich um Land handle, das wegen Fehlens einer Hofstelle zwangsläufig von einer anderen Stelle aus bewirtschaftet werden müsse. Es sei demgemäß vom

Eigentümer auch schon seit langen Jahren durch Verpachtung genutzt worden. Mängel seien bei dieser Form der Bewirtschaftung bisher nicht hervorgetreten und auch in Zukunft nicht zu erwarten.

2.) Die Einwendungen der Rechtsbeschwerde hiergegen sind im Ergebnis nicht begründet.

a) Nach Art. III Abs. 5 Buchst. b BrMilRegVO Nr. 84 soll der Veräußerung eines landwirtschaftlichen Grundstücks die Genehmigung versagt werden, wenn die Veräußerung zu einer ungesunden Verteilung der Bodennutzung führt. Die Auslegung dieser Vorschrift durch das Oberlandesgericht ist zwar nicht frei von Rechtsirrtum. Die Entscheidung wird dadurch jedoch nicht berührt. Daß, wie das Beschwerdegericht meint, nur solche Veräußerungen nicht genehmigt werden dürfen, durch die eine ungesunde Verteilung der Bodennutzung überhaupt erst herbeigeführt werde, daß dagegen in einem Fall, in dem der Grundbesitz in der Hand des Veräußerers, weil er Nichtlandwirt sei, bereits als ungesund bezeichnet werden müsse und dieser Zustand durch die Veräußerung nicht verschlechtert werde, der Versagungsgrund der ungesunden Verteilung der Bodennutzung nicht gegeben sei, läßt sich aus dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes nicht entnehmen. Die Auffassung des Beschwerdegerichts würde zu einer unterschiedlichen Beurteilung der Veräußerung eines landwirtschaftlichen Grundstücks an einen Nichtlandwirt führen, je nachdem ob der Veräußerer Landwirt ist oder nicht. Sie würde zur Folge haben, daß die Veräußerung von einem Nichtlandwirt an einen Nichtlandwirt grundsätzlich zu genehmigen sei. Eine solche Auslegung der Grundstückverkehrsvorschriften ist mit ihrem Sinn und Zweck nicht vereinbar. Die Frage, ob eine Veräußerung zu einer ungesunden Verteilung der Bodennutzung führt,

wird in der Regel nach den Verhältnissen in der Person des Erwerbers zu beurteilen sein. Unter Umständen können aber auch in der Person des Veräußerers liegende Gründe eine ungesunde Verteilung der Bodennutzung ausschließen. Entscheidend ist, ob der Übergang des Grundstücks in das Eigentum des Erwerbers eine ungesunde Erscheinung darstellt. Wenn dies der Fall ist, führt die Veräußerung zu einer ungesunden Verteilung der Bodennutzung auch dann, wenn der Veräußerer ein Nichtlandwirt ist. Landwirtschaftlich genutzte Grundflächen stehen häufig im Eigentum von Nichtlandwirten. Dieser Zustand mag unerwünscht sein und sogar eine ungesunde Verteilung der Bodennutzung bedeuten. Das Ziel der Agrarpolitik, den landwirtschaftlichen Grundbesitz in die Hand von selbstwirtschaftenden Landwirten zu überführen, läßt sich durch die Grundstückverkehrsvorschriften allein nicht immer erreichen, weil ein Grundeigentümer nicht gezwungen werden kann, seinen Grundbesitz an eine bestimmte Person zu veräußern. Durch Versagung der Genehmigung kann lediglich eine vom Gesetz mißbilligte Veräußerung verhindert werden.

Der Grundsatz, daß land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz den selbstwirtschaftenden, vor allem landzula-gebedürftigen Landwirten vorbehalten bleiben und zukommen muß, bedeutet nicht, daß land- und forstwirtschaftliche Grundstücke unter keinen Umständen in das Eigentum von Nichtlandwirten übergehen könnten. Eine Veräußerung an einen Nichtlandwirt braucht nicht stets zu einer ungesunden Verteilung der Bodennutzung zu führen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß ein Erwerb landwirtschaftlichen Grund und Bodens durch einen Nichtlandwirt durchaus gerechtfertigt sein kann. Dies ist der Fall, wenn der Erwerb im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse liegt, z. B. wenn das Grundstück für öffentliche Zwecke benötigt wird. Auch wenn ein gewerbliches Unternehmen zur Fortführung oder Er-

weiterung seines Betriebes dringend auf den Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks angewiesen ist, wird in der Regel die Veräußerung aus dem Gesichtspunkt einer ungesunden Verteilung der Bodennutzung nicht zu beanstanden sein. Das gleiche gilt, wenn ein Grundstückseigentümer aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen gezwungen ist, seinen Grundbesitz ganz oder teilweise zu veräußern und Interessenten aus dem Kreise der Landwirtschaft, die vor allem landzulagebedürftig und auch gewillt und in der Lage sind, das Grundstück zu angemessenen Bedingungen zu erwerben, nicht vorhanden sind. Unter Umständen kann auch von Bedeutung sein, ob dem Eigentümer zuzumuten ist, das Grundstück gerade an den in Frage kommenden Interessenten zu veräußern (vgl. Wöhrmann RdL 1958, 29, 30). Die Frage, ob die Veräußerung eines landwirtschaftlichen Grundstücks an einen Nichtlandwirt zu einer ungesunden Verteilung der Bodennutzung führt, kann danach stets nur nach Lage des Einzelfalles beurteilt werden.

Im gegenwärtigen Verfahren handelt es sich, wie das Oberlandesgericht zutreffend hervorhebt, insofern um einen Sonderfall, als der Eigentümer des Grundstücks ein in San Franzisko lebender Kaufmann ist, der die Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten besitzt, das Grundstück bisher selbst nicht bewirtschaftet hat und dies auch in Zukunft nicht tun wird, weil er und seine Familie nicht die Absicht haben, nach Deutschland zurückzukehren. Bei Versagung der Genehmigung würde das Grundstück vermutlich dauernd in der Hand eines im Ausland lebenden Nichtlandwirts bleiben, da Anhaltspunkte für die Annahme, daß der Eigentümer das Grundstück anderweitig verkaufen werde, nicht vorhanden sind. Gegenüber der Aufrechterhaltung eines solchen Zustandes verdient der beabsichtigte Eigentumswechsel den Vorzug. Der Umstand, daß mit

der Veräußerung ein Grundstück aus der Hand eines Ausländers in das Eigentum eines Deutschen überführt wird, ist entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde schon deshalb nicht bedeutungslos, weil dadurch das deutsche Eigentum an landwirtschaftlichem Grundvermögen vermehrt wird. Ein solcher Erwerb kann vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkt aus nicht mißbilligt werden. Der Umstand, daß es sich nicht um einen Verkauf des Grundstücks, sondern um eine Schenkung handelt, ist zwar nicht entscheidend; er verdient aber insofern Beachtung, als ein Erwerb aus Kapitalanlagegründen, der häufig bei Veräußerungen an Nichtlandwirte eine Rolle spielt, ausscheidet und ebenso auch die von der Rechtsbeschwerde hervorgehobenen Bedenken gegen eine ungesunde Preisentwicklung im landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr nicht in Betracht kommen. Richtig ist, daß die Brüder K. in den vergangenen Jahren Teile der elterlichen Besetzung veräußert haben. Wenn das Beschwerdegericht hieraus keine Bedenken gegen die Absicht der Vertragsteile, den elterlichen Grundbesitz der Familie zu erhalten, hergeleitet hat, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden, weil es sich bei den veräußerten Parzellen - abgesehen von dem Hausgrundstück, das wegen der Notwendigkeit größerer Reparaturen, deren Kosten die Nießbraucherin nicht aufbringen konnte, verkauft worden ist - ausschließlich um kleinere geringwertige Moorgrundstücke in Gesamtgröße von nur 0,6943 ha handelt, während die streitige Weideparzelle den größten und wertvollsten Teil der früheren Besetzung darstellt. Ob, wie das Oberlandesgericht meint, der Grundbesitz in der Hand des Erwerbers die Grundlage für die Schaffung eines landwirtschaftlichen Betriebes bilden könnte, mag dahingestellt bleiben, weil tatsächliche Anhaltspunkte für eine Absicht des Erwerbers, einen neuen agrarpolitisch unerwünschten Kleinbetrieb zu bilden, nicht ersichtlich sind.

Entscheidend für die Beurteilung der Frage, ob der Erwerb des Grundstücks durch Ludolf K. zu einer ungesunden Verteilung der Bodennutzung führt, ist vor allem die Tatsache, daß die beiden Brüder, die als Miterben seit dem Jahre 1920 Miteigentümer des gesamten Grundbesitzes waren, im Jahre 1949 sich dahin auseinandergesetzt haben, daß jeder von ihnen Alleineigentümer von Nachlaßgrundstücken wurde. Diese Aufteilung ist damals von der Landwirtschaftsbehörde genehmigt worden, obwohl keiner der Erwerber Landwirt war. Die jetzige Veräußerung stellt eine Korrektur und in gewissem Sinne sogar eine Rückgängigmachung der Erbauseinandersetzung, nämlich eine in der Person des Eigentümers entstehende Wiedervereinigung der damals eigentumsmäßig getrennten Grundstücke dar, bei der ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, daß damals eine Übertragung der Weideparzelle auf Ludolf noch eher die Genehmigung gefunden haben würde als die Übertragung auf Karl Heinz, einen im Ausland lebenden Ausländer. Durch die Schenkung wird somit ein Rechtszustand hergestellt, den die Beteiligten bei der Erbauseinandersetzung schon im Jahre 1949 hätten erreichen können. Später eingetretene oder bekannt gewordene Umstände, die nunmehr eine andere Beurteilung erfordern möchten, sind nicht gegeben. Die allgemeinen Bedenken der Rechtsbeschwerde, die einem Verkauf landwirtschaftlicher Grundstücke an einen Nichtlandwirt grundsätzlich entgegenstehen, treffen deshalb für den vorliegenden Fall nicht zu. Es handelt sich um einen Sonderfall, aus dessen Beurteilung keine Folgerungen für andere Fälle, in denen ein Nichtlandwirt landwirtschaftlichen Grundbesitz an einen Nichtlandwirt veräußert, gezogen werden können. Der Versagungsgrund der ungesunden Verteilung der Bodennutzung ist danach vom Oberlandesgericht im Ergebnis zu Recht verneint worden.

b) Die Rechtsbeschwerde bekämpft auch die Ausführungen, mit denen das Oberlandesgericht die Wirtschaftsfähigkeit des Antragstellers zu 1 bejaht hat. Sie kann jedoch mit ihren Einwendungen keinen Erfolg haben. Richtig ist allerdings, daß es für die Wirtschaftsfähigkeit des Erwerbers eines landwirtschaftlichen Grundstücks nicht genügt, wenn der Erwerber das Grundstück durch einen Pächter bewirtschaften läßt. Der Erwerber muß vielmehr in der Lage sein, das Grundstück selbst zu bewirtschaften. Dies gilt auch dann, wenn es sich - wie bei der streitigen Weide - um ein Grundstück handelt, das zwangsläufig von einer anderen Stelle aus bewirtschaftet werden muß, deshalb schon seit Jahren verpachtet ist und auch in der Hand des Erwerbers weiterhin verpachtet bleiben wird. Welche Anforderungen an die Wirtschaftsfähigkeit zu stellen sind, ist eine Tatfrage, die sich nach der Lage des Einzelfalles richtet. Die Auffassung des Beschwerdegerichts, daß an die Wirtschaftsfähigkeit des Ludolf K. keine strengen Anforderungen zu stellen seien, läßt sich zwar nicht mit der beabsichtigten Aufrechterhaltung der Verpachtung begründen. Entscheidend ist vielmehr der auch für die Verneinung einer ungesunden Verteilung der Bodennutzung maßgebliche Gesichtspunkt, daß das den beiden Antragstellern als Miterben gehörende Weidegrundstück bei der Auseinandersetzung im Jahre 1949 mit Genehmigung der Landwirtschaftsbehörde in das Alleineigentum eines im Ausland lebenden Ausländers und Nichtlandwirts übergegangen ist. Bei der jetzt erfolgten Übertragung des Grundstücks auf den anderen Miterben, der bei der Aufteilung des Grundbesitzes im Jahre 1949 mit Genehmigung der Landwirtschaftsbehörde ebenfalls landwirtschaftliche Grundstücke erhalten hatte, können an die Wirtschaftsfähigkeit des Erwerbers keine strengeren Anforderungen gestellt werden als bei Vollziehung der Auseinandersetzung. Dem Schenkungsvertrag kann deshalb die Geneh-

migung auch nicht aus dem Gesichtspunkt der Wirtschaftsunfähigkeit des Erwerbers versagt werden.

3.) Die Rechtsbeschwerde mußte somit als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 42, 45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock